

Verwaltungsgericht Bremen

Urteil vom 19.12.2022

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03. August 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

2 Der am ... 1980 in ... (Türkei) geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am ... 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20. Juni 2018 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt). Ein EURODAC-Abgleich ergab in Bezug auf den Kläger einen Treffer der Kategorie 1 für Rumänien.

3 Der Kläger wurde am 12. Juni 2018 befragt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Dublin III-VO (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. EU Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31). Ebenfalls am 12. Juni 2018 fand die Anhörung des Klägers zur Zulässigkeit des Asylantrags statt. Dabei führte der Kläger aus, dass er psychisch krank sei. Er sei in der Türkei festgenommen worden und habe 11 Jahre im Gefängnis verbracht. Dabei sei er viel geschlagen und gefoltert worden. Dadurch habe er ständig Angst, könne nicht schlafen und habe Alpträume. Durch die Folter habe er auch einen Bandscheibenvorfall erlitten. Er habe Angst, dass die türkische Polizei oder der Geheimdienst ihn erneut festnehmen und foltern.

4 Nachdem die rumänische Dublin-Einheit der Überstellung des Klägers nach Rumänien zugestimmt hatte, lehnte die Beklagte den Asylantrag mit Bescheid vom 28. Juni 2018 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Rumänien an.

5 Vom ... 2018 bis zum ... 2018 befand sich der Kläger in stationärer Behandlung in der Psychiatrie des Klinikums Im Entlassungsbericht vom ... 2018 wird beim Kläger eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Die Einweisung sei wegen Suizidgedanken in Folge der angekündigten Abschiebung nach Rumänien erfolgt.

6 Die gegen den Dublin-Bescheid gerichtete Klage (Az. 1 K 1698/18) und der Antrag auf Eilrechtsschutz (Az.: 1 V 1699/18) vor dem erkennenden Gericht hatten Erfolg. Mit Urteil vom 10. April 2019 hob das Gericht den Dublin-Bescheid auf. Zur Begründung heißt es in dem Urteil, der Kläger weise eine besonders schwere psychische Beeinträchtigung auf. Das ergebe sich aus den dort vorgelegten fachärztlichen (Facharzt für Psychiatrie Dr. ...) und psychologischen (psychologischer Psychotherapeut Herr ...) Stellungnahmen sowie dem Entlassungsbericht des Klinikums ...

7 Am 31. Juli 2019 fand die persönliche Anhörung des Klägers statt. Hinsichtlich der dortigen Einlassung des Klägers wird auf die zutreffenden Feststellungen im Asylbescheid Bezug genommen, § 77 Abs. 3 AsylG.

8 Der Kläger hat am 19. Februar 2020 Klage erhoben und zunächst beantragt, die Beklagte zur Verbescheidung seines Asylantrags zu verpflichten.

9 Mit Bescheid vom 03. August 2020 hat das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziff. 2) und den Antrag auf subsidiären Schutz (Ziff. 3) abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 4). Der Kläger ist aufgefordert worden, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Widrigenfalls würde der Kläger in die Türkei abgeschoben. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet worden (Ziff. 6). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen, § 77 Abs. 3 AsylG.

10 Mit Schriftsatz vom 11. August 2020 hat der Kläger sinngemäß die Einbeziehung des Asylbescheides in das Verfahren beantragt. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seinen Vortrag aus der Anhörung vor dem Bundesamt und ergänzt, er habe sich bis zu seiner Festnahme im Jahre 2006 für die Partei DTP engagiert. Am ... 2016 sei er festgenommen und zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt ... Jahren ... verurteilt worden. Er sei dann geringfügig vorzeitig im ... 2016 freigelassen worden. Familienmitglieder hätten ihn damals im Gefängnis abgeholt, um zusammen nach Hause nach ... zu fahren. Das seien ca. 1000 km Fahrtstrecke. Sie seien ungefähr drei Stunden unterwegs gewesen, als sie in der Stadt ... von der Polizei im Zuge einer Straßenkontrolle angehalten worden seien. Die Polizeibeamten hätten sie aufgefordert, sich auszuweisen. Sie hätten ihre Ausweise abgegeben und geglaubt, diese nach der Kontrolle zurückzuerlangen.

Das Auto sei dann drei Mal durchsucht worden. Der Kläger habe die Befürchtung gehabt, dass man ihm etwas andrehen wolle. Die Beamten hätten dann seine Tagebücher und Gedichte gefunden. Das seien Dokumente, die er während seiner langjährigen Haft verfasst habe. All diese Sachen hätten ohne Probleme die Gefängniskontrolle bei seiner Entlassung passiert. Nachdem das Auto dreimal durchsucht und seine Gedichte, Tagebücher und andere Unterlagen angeschaut worden seien, seien sie mit ins Polizeirevier genommen worden. Sie seien dort in Gewahrsam genommen und verhört worden. Der Kläger sei dann nach dem Verhör in eine Zelle gesteckt worden. Er sei einen Tag und eine Nacht im Polizeigewahrsam geblieben. Danach habe man ihn freigelassen. In der Zelle hätte man ihn mit dem Tode bedroht. Es sei eine politisch schwierige Zeit in der Türkei gewesen. Nach seiner Entlassung aus dem Gewahrsam sei er einem Richter vorgeführt worden und sodann in Untersuchungshaft nach ... gekommen. Dort habe er sich ca. 10 Tage in Haft befunden. Er sei dann mit Hilfe eines Anwalts freigelassen worden. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft sei er nach ... gefahren. Dort sei er ständig bedroht worden. Er habe eine Anstellung in einer Bäckerei gefunden. Die Sicherheitsbehörden seien dann regelmäßig in die Bäckerei gekommen und hätten gesagt, dass er bald nicht mehr am Leben sein werde. Er sei dann im April 2018 ausgereist. Er wäre gerne früher ausgereist, aber die Möglichkeit habe sich nicht ergeben. In der Sache mit den Gedichten sei er zwar nach seiner Ausreise von dem Vorwurf der Propaganda für eine Terrororganisation freigesprochen worden. Diesbezüglich hat der Kläger ein aus dem e-devlet Portal des türkischen Staates abgerufenes Urteil des 2. Strafgerichts von vom 26. Dezember 2019 – auch in übersetzter Fassung – vorgelegt. Auf Grund seiner aktenkundigen politischen Vergangenheit und der einschlägigen Verurteilung könne er jedoch jederzeit wieder festgenommen und erneut aus denselben politischen Gründen verurteilt werden.

11-15 In der Sache beantragt der Kläger nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 03. August 2020 zu verpflichten,
dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen,
hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,
äußerst hilfsweise, festzustellen, dass in Bezug auf den Kläger die Voraussetzungen der nationalen Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

16,17 Die Beklagte beantragt schriftsätzlich, die Klage abzuweisen.

18 Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

19 Mit Beschluss vom 18. Juli 2022 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

20 Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

21 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

A.

22 Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil ihm die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch Beschluss zur Entscheidung übertragen hat.

23 Der Einzelrichter kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens geladen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

B.

24 Die Klage hat im Hauptantrag Erfolg.

25 Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG. Der streitgegenständliche Asylbescheid vom 03. August 2020 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hauptsatz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

26 I. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

27 Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die (Nr. 1) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist oder (Nr. 2) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon

in ähnlicher Weise betroffen ist. Diese Legaldefinition der Verfolgungshandlung erfährt in § 3a Abs. 2 AsylG eine Ausgestaltung durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein flüchtlingsrechtlich geschütztes Rechtsgut voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 – 1 C 33/18 –, juris Rn. 11).

28 Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) werden in § 3b Abs. 1 AsylG konkretisiert. Gemäß § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob dieser tatsächlich die flüchtlingsschutzrelevanten Merkmale aufweist, sofern ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

29 Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG beschriebenen Verfolgungshandlungen – oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen – eine Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung in diesem Sinne "wegen" eines Verfolgungsgrundes erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01. Juli 1987 – 2 BvR 478/86 –, juris). Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. November 2017 – 1 B 148/17, 1 PKH 93/17 –, juris Rn. 17). Für eine derartige Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (vgl. BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 – 1 C 33/18 –, juris Rn. 13).

30 Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer – bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr – die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") drohen (vgl. BVerwG, Urteile vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 – juris Rn. 14 und vom 4. Juli 2019 – 1 C 33.18 – juris Rn. 15, jeweils m.w.N.). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer "qualifizierenden" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in

der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris Rn. 32 m.w.N.). Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist (stRspr des BVerwG, vgl. BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 – 1 C 33/18 –, juris Rn. 15 m.w.N.).

31 Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Vorverfolgte werden nach den unionsrechtlichen Vorgaben nicht über einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, sondern über die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 S. 9) privilegiert. Die Vorschrift vermittelt eine Beweiserleichterung, indem sie den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft in Gestalt einer widerleglichen Vermutung für ihre Wiederholung in der Zukunft beimisst, sofern die früheren Handlungen oder Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem geltend gemachten Verfolgungsgrund aufweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 – C-175/08 u.a. – juris Rn. 94). Diese tatsächliche Vermutung einer begründeten Furcht vor Verfolgung kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass dem Vorverfolgten erneut eine derartige Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 – 1 C 33/18 –, juris Rn. 17 m.w.N.).

32 Es ist zunächst Sache des Asylsuchenden, seine guten Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. In Bezug auf in seine eigene Sphäre fallende Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, muss der Asylsuchende eine Schilderung geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1983 – 9 C 68/81 –, juris Rn. 5). Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat ist den glaubhaften Erklärungen des Schutzsuchenden größere Bedeutung beizumessen, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (vgl. Art. 4 Abs. 5 Qualifikationsrichtlinie sowie BVerwG, Beschluss vom 29. November 1996 – 9 B 293/96 –, juris Rn. 2). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts verlangt aber regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2014 – 1 B 6/14 –, juris Rn. 5).

33 II. Hiervon ausgehend ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

34 Die Furcht des Klägers vor Verfolgung ist begründet. Der Kläger ist zur Überzeugung des Einzelrichters vorverfolgt ausgereist, so dass bei ihm gemäß Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie hierfür bereits eine tatsächliche Vermutung streitet (1.). Dessen ungeachtet droht der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer hypothetischen Rückkehr in die Türkei verfolgt zu werden (2.).

35 1. Dem Kläger kommt die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie zugute, so dass für ihn die tatsächliche Vermutung streitet, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Zur Überzeugung des Einzelrichters steht fest, dass der Kläger in der Türkei frühere Verfolgungshandlungen erlitten hat. Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er auf Grund der ihm zugeschriebenen Mitgliedschaft in der PKK verhaftet und während seiner langjährigen Inhaftierung wiederholt schwer körperlich misshandelt wurde. Diese Misshandlungen machen ungeachtet des tatsächlichen Bestehens der Mitgliedschaft des Klägers in der PKK deutlich, dass es sich nicht nur um legitime Strafverfolgung, sondern um gezielte politische Verfolgung handelte.

36 a) Der Kläger hat in der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt und sodann in der mündlichen Verhandlung schlüssig, substantiiert und in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei geschildert, dass er im Jahre 2006 wegen seiner Arbeit für die DTP festgenommen worden sei. Ihm sei Mitgliedschaft in der PKK vorgeworfen worden und er sei zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt ... Jahren ... verurteilt worden. Der Einzelrichter hat keine Zweifel daran, dass der Kläger tatsächlich inhaftiert war und vorzeitig im ... 2016 wegen guter Führung aus der Haft entlassen wurde. Der Einzelrichter ist zudem davon überzeugt, dass der Kläger in der Haft misshandelt wurde. Diesbezüglich hat der Kläger geschildert, in der Zeit während der Haft gefoltert und ständig geschlagen worden zu sein. Deshalb sei er psychisch erkrankt. Er habe Ängste, Schlafstörungen und nachts Alpträume. Insbesondere fürchte er sich, dass türkische Sicherheitskräfte ihn nochmal festnehmen und foltern könnten. Dem vom Kläger eingereichten zahlreichen fachärztlichen sowie psychotherapeutischen Attesten ist zu entnehmen, dass der Kläger im Jahre 2006 nach seiner Schilderung unter Folter zu einer Falschaussage gezwungen worden sei, die zu seiner langjährigen Inhaftierung geführt habe. Während der Haft habe es wiederholt unangekündigte nächtliche Razzien in den Zellen gegeben. Er sei physisch und psychisch fertiggemacht worden. Man habe sein Leben ausgelöscht, ihn am Kopf geschlagen und verletzt. Heute sei er nicht mehr derselbe. Das letzte Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. ... aus Bremen datiert vom ... 2022.

37 Der Einzelrichter hat in Bezug auf die geschilderte Foltererfahrung von einer weiteren Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung abgesehen. Die emotionale Anspannung und Unruhe sowie der psychische Stress waren dem Kläger deutlich anzumerken, als im Raum stand, erneut über die Foltererfahrungen berichten zu müssen. Nach dem unmittelbaren Eindruck von dem Kläger, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, ist der Einzelrichter auch ohne weitere – stets das Risiko einer Retraumatisierung bergende – Befragung davon überzeugt, dass die Kläger die geschilderten Vorkommnisse selbst erlebt hat.

38 Der Einzelrichter ist nach der glaubhaften Einlassung des Klägers davon überzeugt, dass der Kläger kein Mitglied der PKK ist und war. Dessen ungeachtet kann zwar allein aus dem Akt der Strafverfolgung noch nicht darauf geschlossen werden, dass eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung vorliegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei solchen staatlichen Maßnahmen nicht von politischer Verfolgung auszugehen, die allein dem grundsätzlich legitimen staatlichen Rechtsgüterschutz – etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung – dienen oder die nicht über das hinausgehen, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt wird. Auch eine danach nicht asylherhebliche Strafverfolgung kann aber in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet – sog. Politmalus (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 04. Dezember 2012 – 2 BvR 2954/09 –, juris Rn. 24 m.w.N.). Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG ist das bei einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung der Fall. Eine besondere Intensität der Verfolgungsmaßnahmen ist ein Indiz für das Vorliegen eines Politmalus. In Betracht kommen insoweit insbesondere körperliche Misshandlungen im Polizeigewahrsam, wie sie auch der Kläger erfahren hat. Derartige Übergriffe sind – anders als die bloße Verhaftung – von vornherein nur als eine außerhalb des Kanons staatlicher Kriminalstrafen und strafprozessualer Anordnungen stehende polizeiliche Repressionsmaßnahme vorstellbar (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 31. Mai 2016 – 11 LB 53/15 –, juris Rn. 36; (VG Bremen, Urteil vom 11. März 2022 – 2 K 1737/19 –, juris Rn. 43).

39 b) Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie ist auch nicht widerlegt.

40 Nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie begründet das Erleiden oder Drohen einer Vorverfolgung oder eines sonstigen ernsthaften Schadens nur dann eine widerlegliche tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass die antragstellende Person erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (BVerwG, Beschluss vom 17. September 2019 – 1 B 43/19 –, juris Rn. 11). Die widerlegliche Vermutung entlastet die vorverfolgte Person von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in ihr Herkunftsland erneut realisieren werden. Die Vermutung ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29/17 –, juris Rn. 15).

41 Es sind keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, die die Wiederholungsträchtigkeit der erlebten Verfolgung entkräften. Insbesondere stellen weder der Freispruch des Klägers von dem Vorwurf der Propaganda für eine Terrororganisation durch das 2. Strafgericht von ... am ... 2019 noch die verzögerte Ausreise des Klägers solche Gründe dar.

42 Nach dem Putschversuch 2016 hat die türkische Regierung sog. "Säuberungsmaßnahmen" gegen Individuen und Institutionen eingeleitet, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet oder denen eine Nähe zur PKK oder anderen terroristischen Vereinigungen vorgeworfen wird. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden bislang nach Angaben des türkischen Justizministeriums und des Innenministeriums gegen ca. 600.000 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bereits vor dem Putschversuch wurde innenpolitisch ein zunehmend autoritärer Weg eingeschlagen, der die Türkei sukzessive von europäischen Rechtsstandards und Werten entfernt hatte. Zu beobachten sind bis heute eine weiter zunehmende Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit, Missbrauch der Justiz für persönliche Machtinteressen, eine kaum kaschierte politische Einflussnahme auf Wissenschaft und Universitäten und eine deutliche Eskalation im Kurdenkonflikt nach dem Scheitern der Gespräche der Regierung mit der PKK im Jahre 2015 (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juli 2022, S. 4 ff.; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 47 Türkei, Die Entwicklung des Kurdenkonflikts, der PKK und der HDP, Stand 12/2021, S. 23 ff.; VG Bremen, Urteil vom 11. März 2022 – 2 K 1737/19 –, juris Rn. 47 m.w.N.)

43 Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Türkei seit Sommer 2015 Ziel terroristischer Anschläge war, welche seitens der türkischen Regierung u.a. der PKK zur Last gelegt wurden und Vorwand boten, den zwischen der Regierung und PKK-Chef Öcalan zur Beendigung des seit den 80er Jahren blutig ausgefochtenen Konflikts um kurdische Autonomie erfolgversprechend eingeleiteten Befriedungsprozess mit der PKK abzubrechen (zur Vorgeschichte und Entwicklung der PKK siehe: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 47 Türkei, Die Entwicklung des Kurdenkonflikts, der PKK und der HDP, Stand 12/2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei, 06. Dezember 2021, S. 30 ff. m.w.N.). Flankiert von einem nationalistisch ideologisierten Kurs geht die Türkei bedingungslos gegen die PKK vor sowie deren vermeintliche Unterstützer vor und nutzt den Vorwurf des Terrorismus auch für weitergehende Freiheitsbeschränkungen und Repressalien (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2021, S. 5, 12, 18). Personen, die für die PKK oder eine mit der PKK verbündete Organisation tätig sind oder waren oder ihnen diese Eigenschaft zugeschrieben wird, müssen in der Türkei mit langen Haftstrafen rechnen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei, 06. Dezember 2021, S. 172). Wegen PKK-Verbindungen Verhaftete können keine fairen Verfahren erwarten und es besteht für sie ein erhebliches Risiko, in Polizeigewahrsam oder Haft durch Sicherheitskräfte misshandelt zu werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2021, S. 12, 18). Über die letzten vier Jahre wird von einer Zunahme von Vorwürfen über Folter, Misshandlung und grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Polizeigewahrsam und Gefängnissen berichtet. Betroffen sind sowohl Personen, welche wegen politischer als auch gewöhnlicher Straftaten angeklagt sind. Die Staatsanwaltschaft führt keine adäquaten Untersuchungen zu solchen Anschuldigungen durch. Zudem herrscht eine weitverbreitete Kultur der Straflosigkeit für Mitglieder der Sicherheitskräfte und betroffene Beamte. Solche Vorwürfe gab es seit Ende des offiziellen

Besuchs des UN-Sonderberichterstatters zu Folter im Dezember 2016, u.a. angesichts der Behauptungen, dass eine große Anzahl von Personen, die im Verdacht stehen, Verbindungen zur Gülen-Bewegung oder zur PKK zu haben, brutalen Verhörmethoden ausgesetzt sind, die darauf abzielen, Geständnisse zu erzwingen oder Häftlinge zu nötigen, andere zu belasten. Glaubhafte Berichte von Menschenrechtsorganisationen, der Anwaltskammer Ankara, der Opposition sowie von Betroffenen über Fälle von Folterungen, Entführungen und die Existenz informeller Anhaltezentren gibt es weiterhin. So wurden unter anderem infolge bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und der PKK in Urfa beispielsweise 47 Personen verhaftet. Nach Angaben ihrer Anwälte und ausgehend von vorliegenden Fotografien wurden einige der Inhaftierten in der dortigen Gendarmeriewache von Bozova Yaylak gefoltert oder anderweitig misshandelt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei, 06. Dezember 2021, S. 55, 56).

44 Ausgehend von dieser Erkenntnislage besteht eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung insbesondere bei Personen, die in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder die sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten sind, weil sie als potentielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer terroristischer Organisationen angesehen werden (vgl. VG Bremen, Urteil vom 11. März 2022 – 2 K 1737/19 –, juris Rn. 51 m.w.N.). Die türkischen Behörden unterhalten eine Reihe von Datenbanken, die Informationen für Einwanderungs- und Strafverfolgungsbeamte bereitstellen. Das Allgemeine Informationssammlungssystem (Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi – UYAP), das Informationen über Haftbefehle, frühere Verhaftungen, Reisebeschränkungen, Wehrdienstaufzeichnungen und den Steuerstatus liefert, ist in den meisten Flug- und Seehäfen des Landes verfügbar. Ein separates Grenzkontroll-Informationssystem, das von der Polizei genutzt wird, sammelt Informationen über frühere Ankünfte und Abreisen. Wenn bei der Einreisekontrolle festgestellt wird, dass für die einreisende Person ein Eintrag im Fahndungsregister besteht oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, wird die Person in Polizeigewahrsam genommen und der Staatsanwaltschaft vorgeführt. Das gilt auch für den Fall, dass ein Strafverfahren anhängig ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei, 06. Dezember 2021, S. 172).

45 Hiervon ausgehend, ist die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie nicht durch den Freispruch des Klägers durch das ... Strafgerichts von ... sowie durch die erst im Jahre 2018 erfolgte Ausreise des Klägers widerlegt. Der Kläger wurde in der Türkei zu einer langjährigen Freiheitsstrafe wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Er ist somit einschlägig vorbestraft als vermeintliches Mitglied der PKK. Die Verurteilung und frühere Verhaftung können die türkischen Sicherheitsbehörden dem UYAP-System entnehmen, so dass der Kläger bei einer Kontrolle als (ehemaliger) Unterstützer und Mitglied der PKK identifiziert werden kann. Als solcher steht er ganz besonders im Visier der türkischen Sicherheitsbehörden mit der Folge, dass sich die früher erlebte Verfolgung bei seiner zu unterstellenden Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wiederholen wird. An dieser

Einschätzung vermag der ergangene Freispruch durch das 2. Strafgericht von nichts zu ändern. Unter Zugrundelegung der aktuellen Erkenntnislage kommt der Entscheidung zum einen Ausnahmecharakter zu. Zum anderen ändert der Freispruch nichts an der allgemeinen Verfolgungslage, in der sich der Kläger bei unterstellter Rückkehr in die Türkei befinden würde. Als Person, der aktenkundig die (ehemalige) Mitgliedschaft in der PKK zugeschrieben wird, muss der Kläger in der Türkei mit seiner Festnahme und erneuten Inhaftierung rechnen. Er kann dabei kein faires Verfahren erwarten und es besteht für ihn ein erhebliches Risiko, in Polizeigewahrsam oder Haft durch Sicherheitskräfte misshandelt zu werden.

46 Nichts anderes gilt hinsichtlich des Umstands, dass der Kläger nicht sofort nach seiner Entlassung aus der einwöchigen Untersuchungshaft am 29. November 2016 aus der Türkei geflüchtet ist. Der Kläger hat nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft zunächst in seiner Geburtsstadt ... Zuflucht gesucht. Zu dieser Zeit gab es in ... schwere Gefechte zwischen der PKK und der türkischen Armee. Die Versorgung mit Wasser und Elektrizität wurde zeitweise ausgesetzt. Mehrere Wohnviertel wurden abgerissen. Insgesamt sollen 50.000 Personen ihre Häuser verloren haben (<https://de.wikipedia.org/wiki/...>). Der Kläger hat substantiiert und anschaulich vorgetragen, dass er gerne früher ausgereist wäre, sich hierzu aber nicht die Möglichkeit ergeben habe. Es habe überall Kontrollen gegeben, er sei ständig bedroht worden. Er habe eine Anstellung in einer Bäckerei gefunden. Die Sicherheitsbehörden seien dann aber regelmäßig in die Bäckerei gekommen und hätten gesagt, dass er bald nicht mehr am Leben sein werde. Der Kläger habe dann versucht, zu seiner Sicherheit in den umliegenden Dörfern bei Verwandten unterzukommen. Schließlich sei er je nach Sicherheitslage zwischen ... und einem Dorf in der Umgebung hin und hergependelt. Im April 2018 sei er dann ausgereist. Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass der Kläger nicht mehr im Visier der türkischen Sicherheitsbehörden steht. Zwar könnte angenommen werden, dass der Kläger wegen der seinerzeitigen heftigen Kämpfe in ... zunächst weniger im Fokus der Sicherheitsbehörden stand, mithin die persönliche Gefährdungslage des Klägers sich zwischenzeitlich verbesserte. Die persönliche Gefährdungslage des Klägers hat sich jedoch mit Blick auf die allgemeine Verfolgungslage in der Türkei spätestens mit dem Ende der Gefechte in ... und der Ausreise des Klägers aus der Türkei wieder zu dessen Ungunsten geändert.

47 2. Der Kläger droht auch ungeachtet der Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer hypothetischen Rückkehr in die Türkei verfolgt zu werden, § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. §§ 3a, 3b AsylG.

48 Eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgungsgefahr ergibt sich aus den von dem Kläger angeführten individuellen Umständen. Nach gegenwärtiger Erkenntnislage droht der Kläger in der Türkei wegen der ihm zugeschriebenen Mitgliedschaft in der PKK und seiner einschlägigen Verurteilung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verhaftet und erneut misshandelt zu werden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

C.

49 Hat das Bundesamt den Asylantrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht abgelehnt und ist der Asylbescheid insoweit aufzuheben, liegen auch die Voraussetzungen für die Folgeentscheidungen über das Bestehen von nationalen Abschiebungsverboten, der Abschiebungsandrohung und der Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2019 – 1 C 15/18 –, juris Rn. 52). Die Ablehnung des Asylantrags ist Grundlage für diese Folgeentscheidungen. Erweist sich die Entscheidung als rechtswidrig, sind auch die Folgeentscheidungen aufzuheben.

D.

50 Über die weiteren, hilfsweise erhobenen Verpflichtungsbegehren auf Zuerkennung subsidiären Schutzes, sowie auf Feststellung nationaler Abschiebungsverbote ist auf Grund des Erfolges des Hauptantrages nicht mehr zu entscheiden.

E.

51 Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.